

Beschluß der Bürgerschaft

vom 8. Juli 1891.

1. Dienstverhältnisse der Baubeamten der Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

Die Bürgerschaft genehmigt die Anstellung eines Assistenten des Bauinspektors mit einem Gehalt von M. 3500 bis M. 5000 jährlich bei drei Alterszulagen von je M. 500; zweier Bauaufseher mit einem jährlichen Gehalte von M. 1800 bis M. 2700 bei fünf Alterszulagen von je M. 180 nach drei Dienstjahren und in Konsequenz ihres Beschlusses vom 4. d. Mts., betreffend die Dienstverhältnisse der Baubeamten der Baudeputation, eines Bauzeichners mit M. 1600 bis M. 2300 bei fünf Alterszulagen à M. 140 ebenfalls nach je drei Dienstjahren.

2. Gerichtshaus.

Die Bürgerschaft bewilligt das vorgelegte Projekt und die dafür veranschlagten Kosten zum Gesamtbetrage von M. 2 250 000 und zwar für das laufende Baujahr die erste Baurate von M. 400 000.

Hierbei spricht sie ihre Befriedigung aus, daß die Fagaden des Gerichtshauses sich vorwiegend der Renaissance-Architektur des Rathauses anschließen und ersucht den Senat, die mit der Ausführung beauftragte Deputation beauftragen zu wollen, darauf zu achten, daß bei der architektonischen Durchbildung der Einzelheiten dieser Charakter gewahrt bleiben möge.

Sie beantragt, ihrem Beschlusse vom 3. Dezember 1890 entsprechend, die Häuser Osterthorsstraße Nr. 5 bis 8 und Buchstraße Nr. 79 bis 82 anzukaufen, wenn dies zu einem Gesamtpreise von etwa M. 300 000 möglich ist, und erklärt sich auch damit einverstanden, ein einzelnes oder einige der betreffenden Häuser zu einem Preise zu erwerben, der dem Verhältnisse des Wertes des einzelnen Hauses zu dem auf M. 300 000 angelegten Gesamtwerte entspricht.

Sie erteilt ferner ihre Genehmigung, daß auf Grund der der Bürgerschaft mitgetheilten Punktionen für einen Vertragsentwurf mit den Architekten Klingenberg und Weber ein Vertrag über die Bauleitung und Baubeaufsichtigung abgeschlossen wird.

Endlich beschließt die Bürgerschaft, daß die berichtende Deputation mit der Ausführung des Baues nach Maßgabe des vorgelegten Projekts auf Grund der Bremischen Bestimmungen wegen des Bauwesens beauftragt und derselben die Ermächtigung erteilt werde, kleinere im Laufe der Ausführung sich etwa als wünschenswert ergebende Abänderungen des Projekts nach Ermessen zu genehmigen.